

Textliche Festsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

MI 1 bis 3 – Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO

Gemäß § 1 (4) und (5) BauNVO sind die nachfolgenden gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 3: Einzelhandelsbetriebe, die Waren und/ oder Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten und Bordelle sowie bordellartige Betriebe und Einrichtungen
- Nr. 6 Gartenbaubetriebe,
- Nr. 7 Tankstellen,
- Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

SO – Sondergebiet „Fahrradstation“ gemäß § 11 BauNVO

Zulässig sind:

- Anlagen zur Unterbringung von Fahrrädern
- Einzelhandelsbetriebe die Waren oder Dienstleistungen der Fahrradbranche anbieten
- Anlagen zur Betankung elektrischer Fahrzeuge